

Abschlussbericht
über die Abwicklung des
Kommunalinvestitionsgesetzes 2020
(KIG 2020)

Bundesministerium für Finanzen

Berichtszeitraum 1.7.2020 bis 28.02.2023

Vorwort

Mit diesem Bericht zum KIG 2020 des Bundesministers für Finanzen informiert dieser den Bundeskanzler (§ 3 Abs. 2 KIG 2020). Inhalt des Berichts sind Daten zum jeweils abgelaufenen Monat, die dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) wiederum von der Abwicklungsstelle (das ist die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)) zur Verfügung gestellt wurden.

Der Bericht gibt die wesentlichen Entwicklungen im kommunalen Investitionsprogramm wieder.

Der Antragszeitraum endete mit 31. Dezember 2022, im Jänner und Februar 2023 wurden neben den firstgerecht eingebrachten Anträgen noch nachgebesserte Anträge bearbeitet. Die Auszahlungen der Anträge wurde mit Ende Februar abgeschlossen. Dies bedeutet, dass alle eingelangten Anträge bearbeitet und ausbezahlt wurden, die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses ist gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2020 bis spätestens 31. Jänner 2024 nachzuweisen.

Abteilung II/3 – Finanzverfassung und Finanzausgleich
Bundesministerium für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Zuschüsse seit 1. Juli 2020	5
a. Nach Bundesländern	5
b. Nach Kategorien	7
c. Ökologische Maßnahmen.....	9
d. Ausschöpfung der Mittel	10

1. Allgemeines

Durch das Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020 und BGBl. I Nr. 140/2021, wird vom Bund insgesamt 1,0 Mrd. € für kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität bereitgestellt (§§ 1 und 2 Abs. 1 KIG 2020).

Der für jede Gemeinde zur Verfügung stehende Maximalbetrag ist auf der Homepage des BMF und jener der BHAG veröffentlicht. Die Höhe des Zweckzuschusses im Einzelfall beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden (§ 2 Abs. 5 KIG 2020). Die Frist für die spätmöglichste Einreichung von Anträgen iSd. KIG 2020 ist der 31.12.2022.

Förderungswürdige Projekte sind – anders als beim KIG 2017, das nur zusätzliche Bauinvestitionen berücksichtigte – generell Projekte (Neu- und Ersatzinvestitionen, Sanierungen und Instandhaltungen), mit denen im Zeitraum vom 1.6.2020 bis 31.12.2022 begonnen wurde oder mit denen zwar ab 1.6.2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich war. Kein Zweckzuschuss wird jedenfalls für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten der Gemeinde (ausgenommen Personalkosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022), den Ankauf von bereits bestehenden Anlagen/Gebäuden oder Eigenleistungen der Gemeinde (zB. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofs) gewährt. Nicht zuschussfähig ist des Weiteren die Beschaffung, Sanierung oder Instandhaltung von Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Außerdem werden keine Zuschüsse für Projekte gewährt, für die bereits gemäß dem KIG 2017 ein Zweckzuschuss gewährt wurde – die Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Gebäuden oder Anlagen, deren Bau bereits gemäß KIG 2017 gefördert wurden, ist aber im Rahmen eines neuen Projekts zuschussfähig (§ 2 Abs. 4 KIG 2020).

Ziel des Gesetzes ist, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Zusätzlich zu den bisherigen Verwendungszwecken des KIG 2017 ist auch vorgesehen, Zuschüsse für Attraktivierungen der Ortskerne sowie weitere klimaschutzrelevante Investitionen zu gewähren, was ebenfalls die Nachfrage- und Beschäftigungswirkung verstärkt.

2. Zuschüsse seit 1. Juli 2020

a. Nach Bundesländern

Die folgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die Anzahl der Gemeinden¹ und Gemeindeverbände (GV), die im Zeitraum **Juli 2020 bis Februar 2023** Anträge gestellt haben (im Zeitraum Jänner und Februar 2023 wurden nur Nachbesserungen für fristgerecht eingebrachte Anträge gestellt), sowie der Gemeinden, die schon einen Zweckzuschuss erhalten haben. Die Zahl der Anträge enthält aus technischen Gründen auch diejenigen Anträge, die aus inhaltlichen Gründen abgelehnt oder – häufiger – bei denen von der Abwicklungsstelle ein Auftrag zur Verbesserung erteilt wurde. Aus der Differenz zwischen der Anzahl der eingelangten Anträge und der Anzahl der Gemeinden mit ausbezahlten Zuschüssen kann daher nicht auf die noch zu bearbeitenden Anträge geschlossen werden.

Die Tabelle enthält weiters die Aufschlüsselung der bereits geleisteten Zweckzuschüsse nach Bundesländern und das damit unterstützte Investitionsvolumen (wobei das Verhältnis der Gesamtinvestitionssumme zum bezahlten Zweckzuschuss durch den maximalen Zweckzuschuss von 50 % bei mindestens zwei liegt).

Das KIG 2020 bezuschusst sowohl Projekte, die in der Zeit von 1.6.2020 bis 31.12.2022 begonnen wurden, als auch Projekte, die zwar ab dem 1.6.2019 begonnen wurden, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist. In zwei Spalten werden die bezuschussten Anträge auf diese Zeiträume aufgegliedert.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **998,1 Mio. € an Zweckzuschüssen an 2.096 Gemeinden/ Gemeindeverbände** ausbezahlt. Dieser Summe an Zweckzuschüssen stehen **unterstützte Investitionen iHv. 3.893,8 Mio. €** gegenüber, was einem **Verhältnis von 3,9** entspricht.

¹ Der Begriff „Gemeinde“ bezieht sich im Folgenden auch auf Gemeindeverbände.

Juli 2020 - Februar 2023	Insgesamt		Ausbezahlt							
	Gemeinden/GV	Anträge	Gemeinden/GV	Anträge	Zuschuss- höhe	Investitions- summe	Investition / Zweckzuschuss	Beginn bis 31. Mai 2020	Beginn ab 1. Juni 2020	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Mio. €	Mio. €		Anzahl	Anzahl	
Burgenland	171	1.042	171	712	30,6	129,3	4,2	89	623	
Kärnten	132	1.226	132	845	62,6	218,1	3,5	49	796	
Niederösterreich	577	3.475	576	2.404	179,6	731,3	4,1	288	2.116	
Oberösterreich	439	3.225	437	2.262	161,3	599,9	3,7	174	2.088	
Salzburg	118	565	118	395	61,8	353,2	5,7	40	355	
Steiermark	286	2.095	286	1.458	137,2	515,9	3,8	164	1.294	
Tirol	281	1.158	279	697	82,1	483,0	5,9	124	573	
Vorarlberg	96	401	96	259	43,4	270,2	6,2	46	213	
Wien	1	65	1	50	239,5	592,9	2,5	2	48	
Gesamt	2.101	13.252	2.096	9.082	998,1	3.893,8	3,9	976	8.106	
in %								10,7	89,3	

Bei den bis Ende Februar 2023 bezuschussten Anträgen betrug die durchschnittliche Dauer zwischen Eingangsdatum der (allenfalls verbesserten) Anträge und der Zahlung des Zuschusses 20 Tage, der Median betrug 16 Tage.

Informationen über die Gemeinden, die einen Antrag auf einen Zweckzuschuss gestellt oder erhalten haben bzw. deren Antrag abgelehnt oder zur Verbesserung zurückgestellt wurde, sowie über die Investitionsprojekte, für die Anträge gestellt oder für die Zweckzuschüsse gewährt wurden, finden sich im Anhang.

b. Nach Kategorien

Gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 können Zweckzuschüsse für folgende Investitionsprojekte auf kommunaler Ebene vergeben werden:

1. *Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;*
2. *Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;*
3. *Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);*
4. *Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen;*
5. *Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen in den Ortskernen);*
6. *Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);*
7. *Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);*
8. *Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden;*
9. *Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung;*
10. *Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeinde-eigenen Flächen;*
11. *Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung;*
12. *Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen;*
13. *Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen;*
14. *Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen;*
15. *Sanierung von Gemeindestraßen;*
16. *Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen;*
17. *Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen;*
18. *Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022. Pro Gemeinde können höchstens 3 % der, der Gemeinde maximal zustehenden Förderung, für Kinderbetreuung verwendet werden.*

Die bisher bezuschussten Projekte teilen sich wie folgt auf die 18 Förderkategorien, auch unterteilt in Bundesländer, auf. Dabei werden die Anzahl der bezuschussten Anträge sowie die dafür geflossenen Zweckzuschüsse dargestellt.

Juli 2020 - Februar 2023	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Anträge		B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Zuschuss		
										Anzahl	in %										Mio. €	in %	
Z1	Kindertageseinrichtungen, Schulen	104	75	268	258	80	222	85	49	9	1.150	12,7	4,1	10,8	36,2	43,1	22,7	61,3	22,0	19,5	81,6	301,4	30,2
Z2	Betreuung von Senioren u. behinderten Personen	1	1	3	8	11	4	10	2	13	53	0,6	0,0	0,0	1,8	2,5	3,8	0,4	2,2	0,7	21,8	33,2	3,3
Z3	Abbau von baulichen Barrieren	4	18	29	9	3	13	6	1	0	83	0,9	0,2	2,1	1,7	0,3	0,4	0,5	0,7	0,0	0,0	5,9	0,6
Z4	Sportstätten und Freizeitanlagen	52	66	157	150	52	101	35	28	11	652	7,2	2,6	10,7	12,8	8,9	7,1	10,0	5,3	2,8	28,2	88,3	8,8
Z5	Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung	21	38	74	66	18	48	34	6	2	307	3,4	1,6	2,4	9,6	10,8	4,2	5,5	10,3	0,7	4,2	49,3	4,9
Z6	Öffentlicher Verkehr	4	19	40	41	4	15	9	1	2	135	1,5	0,1	1,4	1,6	1,1	0,3	0,6	0,4	0,3	34,5	40,3	4,0
Z7	Siedlungsentwicklung nach innen, öffentl. Wohnraum	0	0	6	7	0	0	1	0	0	14	0,2	0,0	0,0	1,4	0,6	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	2,1	0,2
Z8	Gebäuden im Eigentum der Gemeinde	30	52	133	97	16	98	41	9	3	479	5,3	2,0	3,7	12,9	11,5	2,2	8,5	5,7	1,4	18,5	66,6	6,7
Z9	hocheffiziente Straßenbeleuchtung	40	33	132	92	8	48	18	10	0	381	4,2	1,3	2,3	12,6	7,4	0,3	2,1	0,5	1,3	0,0	27,7	2,8
Z10	erneuerbare Energieerzeugungsanlagen	31	69	160	72	8	57	12	13	1	423	4,7	0,5	1,4	3,1	1,8	0,5	1,2	0,8	0,5	0,8	10,6	1,1
Z11	Kreislaufwirtschaft	12	10	20	5	8	5	20	3	0	83	0,9	0,2	0,5	1,8	1,1	2,9	0,1	1,5	0,1	0,0	8,2	0,8
Z12	Wasserversorgung- u. Abwasserentsorgung	135	41	512	224	45	32	151	48	2	1.190	13,1	7,1	2,5	33,5	12,6	4,7	1,6	10,8	7,5	10,4	90,7	9,1
Z13	flächendeckender Ausbau v. Breitband-Datennetzen	2	9	24	11	0	34	35	5	1	121	1,3	0,1	0,7	1,1	0,5	0,0	2,0	3,7	0,0	3,5	11,7	1,2
Z14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	6	4	17	11	1	7	1	0	2	49	0,5	0,1	0,1	0,2	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0	9,2	9,9	1,0
Z15	Sanierung von Gemeindestraßen	210	336	626	919	112	663	184	64	3	3.117	34,3	9,2	19,1	32,7	44,0	8,8	36,7	10,1	6,7	22,1	189,4	19,0
Z16	Radverkehrs- und Fußwege	33	45	140	223	11	69	33	12	0	566	6,2	0,6	3,0	7,7	9,6	0,8	3,6	1,2	1,2	0,0	27,7	2,8
Z17	Gebäuden von anerkannter Rettungsorganisationen	11	19	46	41	12	34	12	6	0	181	2,0	0,8	1,7	8,7	4,3	2,4	2,9	6,7	0,7	0,0	28,3	2,8
Z18	Kinderbetreuungsplätze in Sommerferien 2020-2022	16	10	17	28	6	8	10	2	1	98	1,1	0,1	0,2	0,2	1,0	0,6	0,1	0,1	0,0	4,8	7,0	0,7
Summe		712	845	2.404	2.262	395	1.458	697	259	50	9.082	100,0	30,6	62,6	179,6	161,3	61,8	137,2	82,1	43,4	239,5	998,1	100,0

c. Ökologische Maßnahmen

Ziel des KIG 2020 ist auch, dass mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen sowie der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Klima- und Energiebereich dienen sollen, verwendet werden.

Bei den Anträgen ist jener Betrag anzugeben, der von der Investitionssumme auf ökologische Maßnahmen entfällt – folgende Investitionen werden automatisch zu 100 % den ökologischen Maßnahmen zugerechnet:

- Z 6 (Öffentlicher Verkehr)
- Z 8 (hier nur die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden (im Eigentum der Gemeinde) nach klimaaktiv Silber-Standard, nicht jedoch Sanierung oder Instandhaltung)
- Z 9 (Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung)
- Z 10 (Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen)
- Z 11 (Kreislaufwirtschaft)
- Z 12 (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen)
- Z 14 (Ladeinfrastruktur für E-Mobilität)
- Z 16 (Radverkehrs- und Fußwege)

Außerdem schließt ein möglicher Zweckzuschuss zusätzliche Fördermöglichkeiten für ökologische Maßnahmen – zB. im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds – nicht aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der ökologischen Maßnahmen – sowohl an der Gesamtinvestitionssumme als auch am letztlich ausbezahlten Zweckzuschuss.

Juli 2020 - Februar 2023	Investitions- summe Mio. €	Ökologische Maßnahme/Investition		Zuschusshöhe Mio. €	Ökologische Maßnahme/Zuschuss	
		Mio. €	in %		Mio. €	in %
Burgenland	129,3	45,9	35,5	30,6	11,4	37,3
Kärnten	218,1	46,8	21,4	62,6	14,1	22,5
Niederösterreich	731,3	278,7	38,1	179,6	73,5	41,0
Oberösterreich	599,9	170,6	28,4	161,3	44,5	27,6
Salzburg	353,2	93,7	26,5	61,8	14,8	24,0
Steiermark	515,9	71,2	13,8	137,2	20,4	14,9
Tirol	483,0	92,5	19,2	82,1	19,8	24,1
Vorarlberg	270,2	69,0	25,6	43,4	13,3	30,7
Wien	592,9	196,7	33,2	239,5	79,9	33,4
Gesamt	3.893,8	1.065,2	27,4	998,1	291,9	29,2

d. Ausschöpfung der Mittel

Der Anspruch jeder Gemeinde am vom Bund bereitgestellten Gesamtbetrag iHv 1,0 Mrd. € wird je zur Hälfte nach den Schlüsseln Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel (§ 10 Abs. 7 und 8 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2020 heranzuziehen sind, ermittelt.

Die folgenden Tabellen zeigen länderspezifisch und nach Gemeindegrößen untergliedert die zur Verfügung stehenden Beträge, die bisher ausbezahlten Zweckzuschüsse und den Ausschöpfungsgrad. Dass die Auszahlungen an Gemeindeverbände keiner Gemeindegröße zugeordnet werden können, ergibt bei der klassenweisen Darstellung des Ausschöpfungsgrads eine gewisse – allerdings vernachlässigbare – Unschärfe

Maximaler Zweckzuschuss (Mio. €)

Einwohner	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Gesamt
bis 2.500	18,4	12,9	55,8	41,3	7,0	26,0	23,9	7,0	-	192,3
2.501 bis 5.000	7,8	11,6	40,6	37,9	16,7	30,9	19,1	6,7	-	171,3
5.001 bis 10.000	3,1	9,1	29,7	26,9	9,6	25,2	11,8	5,0	-	120,4
10.001 bis 20.000	1,7	5,7	27,0	11,8	6,6	13,2	10,7	8,4	-	85,1
20.001 bis 50.000	-	2,9	19,5	10,7	2,5	5,5	-	16,3	-	57,4
ab 50.001	-	20,6	7,0	33,8	19,5	36,4	16,7	-	239,5	373,5
Gesamt	31,0	62,7	179,7	162,4	61,9	137,3	82,1	43,5	239,5	1.000,0

Ausbezahlter Zweckzuschuss Juli 2020 - Februar 2023 (Mio. €)

Einwohner	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Gesamt
bis 2.500	18,1	12,8	55,4	40,8	6,9	26,0	23,9	7,0	-	190,9
2.501 bis 5.000	7,7	11,5	40,6	37,5	16,6	30,9	19,1	6,7	-	170,7
5.001 bis 10.000	3,1	9,1	29,7	26,7	9,6	25,2	11,8	5,0	-	120,1
10.001 bis 20.000	1,7	5,7	27,0	11,8	6,6	13,2	10,7	8,4	-	85,1
20.001 bis 50.000	-	2,9	19,5	10,7	2,5	5,5	-	16,3	-	57,4
ab 50.001	-	20,6	7,0	33,8	19,5	36,4	16,7	-	239,5	373,5
Gemeindeverbände	-	-	0,3	-	-	-	-	-	-	0,3
Gesamt	30,6	62,6	179,6	161,3	61,8	137,2	82,1	43,4	239,5	998,1

Ausschöpfung Juli 2020 - Februar 2023 (in %)

Einwohner	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Gesamt
bis 2.500	98,7	99,4	99,3	98,8	99,0	99,9	99,9	99,7	-	99,0
2.501 bis 5.000	98,7	99,6	99,9	99,0	99,9	99,8	100,0	100,0	-	99,2
5.001 bis 10.000	100,0	99,9	99,8	99,3	99,9	100,0	100,0	100,0	-	99,8
10.001 bis 20.000	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	99,5
20.001 bis 50.000	-	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	-	100,0
ab 50.001	-	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	100,0
Gesamt	98,9	99,8	99,9	99,3	99,9	99,9	100,0	100,0	100,0	99,8